



Report VNFP 083075.1 Prüfbericht



Antragsteller

TheCoolTool GmbH
Fabriksgasse 15
2340-Mödling
Austria

Kundenreferenz

Herr Manfred Heindl

Auftrag

Prüfung der Sicherheit von Spielzeug gemäß EN 71 Teil 1, 2 und 3.

Prüfgut

UNIMAT 1

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.
Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

Ausfertigung und Unterschriften

Anzahl enthaltener Seiten: 8
Originalausfertigung / Wien 19.05.2016 / tg / 1357

Zeichnungsberechtigt
Ing. Judith Pointner

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Judith Pointner', written over a dotted line.

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	2
1.1	Auftragschronologie.....	2
1.2	Prüfmuster	2
2	Befund / Durchgeführte Prüfungen.....	2
2.1	Beschreibung des Prüfmusters	2
2.2	Prüfung gemäß EN 71 Teil 1, Sicherheit von Spielzeug - Mechanische und Physikalische Eigenschaften.....	3
2.3	Prüfung gemäß EN 71 Teil 2, Sicherheit von Spielzeug – Entflammbarkeit.....	7
2.4	Prüfung gemäß ÖNORM EN 71 Teil 3 „Sicherheit von Spielzeug, Migration bestimmter Elemente“	7
3	Beurteilung	7
4	Anmerkungen	8

1 Auftrag

1.1 Auftragschronologie

Datum	Eingang	Auftrag
12.04.2016	14.04.2016	Prüfung der Sicherheit von Spielzeug gemäß EN 71 Teil 1, 2 und 3.

1.2 Prüfmuster

Nr.	Eingang	Musterbezeichnung
1	14.04.2016	"UNIMAT 1 Classic"
2	19.04.2016	"UNIMAT 1 Basic"

(Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei den Mustern um vom Kunden bereitgestellte Proben.)

2 Befund / Durchgeführte Prüfungen

2.1 Beschreibung des Prüfmusters

Vom Antragsteller wurde der Modellbaukasten **"UNIMAT 1 Classic"**, der laut Bedienungsanleitung für Kinder ab **12** Jahren geeignet ist, und der Modellbaukasten **"UNIMAT 1 Basic"**, der für Kinder ab **8** Jahren geeignet ist übergeben.

Bei diesem Spielzeug handelt es sich um einen multifunktionalen Modellbaukasten, wobei der "UNIMAT 1 Basic" mit 4 Funktionen zum Sägen, Dreheln, Bohren und Schleifen ausgestattet ist. Der "UNIMAT 1 Classic" hat zusätzlich noch die Funktionen zum Fräsen und Drehen.

Die Maschinenelemente werden mit einem 12 V-Motor angetrieben, der von einem mitgelieferten Transformator gespeist wird.

Die jeweiligen Funktionsteile weisen scharfe Kanten und/oder Spitzen auf und rotieren teilweise mit hoher Drehzahl.

Eine Betriebsanleitung für den Zusammenbau und die Handhabung der verschiedenen Maschinentypen und ein Erklärungsvideo liegen der Packung bei.

2.2 Prüfung gemäß EN 71 Teil 1, Sicherheit von Spielzeug - Mechanische und Physikalische Eigenschaften

Prüfbedingungen

Prüfvorschrift: EN 71 Teil 1 (a)

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1 und 2

Absatz		Ergebnis	Kommentar
4	Allgemeine Anforderungen		
4.1	Materialreinheit	e	1)
4.2	Zusammenbau	e	2)
4.3	Flexible Kunststofffolien	e	3)
4.4	Spielzeugbeutel	nz	
4.5	Glas	nz	
4.6	Quellende Materialien	nz	
4.7	Kanten	e	4)
4.8	Spitzen und metallische Drähte	e	4)
4.9	Herausragende Teile	e	4)
4.10	Teile die sich gegeneinander bewegen		
4.10.1	Klapp- und Schiebemechanismen	nz	
4.10.2	Antriebsmechanismen	e	5)
4.10.3	Scharniere	nz	
4.10.4	Federn	nz	
4.11	Mundbetätigtes Spielzeug und anderes Spielzeug das in den Mund genommen werden soll	nz	
4.12	Ballons	nz	
4.13	Schnüre für Spielzeugdrachen u. anderes fliegendes Spielzeug	nz	
4.14	Umhüllungen		
4.14.1	Spielzeug, das in seinem Inneren ein Kind aufnehmen kann	nz	
4.14.2	Masken und Helme	nz	
4.15	Spielzeug, dass das Gewicht eines Kindes tragen soll		
4.15.1	Spielzeug, das vom Kind oder auf andere Weise fortbewegt wird	nz	
4.15.2	Spielfahrräder	nz	
4.15.3	Schaukelpferde und ähnliches Spielzeug	nz	
4.15.4	Spielzeug, das nicht durch das Kind fortbewegt wird	nz	
4.15.5	Spielzeugroller	nz	
4.16	Schweres, unbewegliches Spielzeug	nz	

Absatz		Ergebnis	Kommentar
4.17	Geschosse		
4.17.1	Allgemeines	nz	
4.17.2	Geschossspielzeug ohne gespeicherte Energie	nz	
4.17.3	Geschosse mit gespeicherter Energie	nz	
4.17.4	Bogen und Pfeile	nz	
4.18	Wasserspielzeug und aufblasbares Spielzeug	nz	
4.19	Amorces, die speziell für die Verwendung in Spielzeug vorgesehen sind und Spielzeug mit Verwendung von Amorces	nz	
4.20	Akustische Anforderungen		
4.20.1	Expositionskategorien für zeitlich gemittelte Schalldruckpegel	nz	
4.20.2	Grenzwerte für den Emissions-Schalldruckpegel	nz	
4.21	Spielzeug mit nicht elektrischer Wärmequelle	nz	
4.22	Kleine Kugeln	nz	
4.23	Magnete		
4.23.1	Allgemeines	nz	
4.23.2	Spielzeug, außer Elektro-Experimentierkästen mit Magneten für Kinder über 8 Jahre	nz	
4.23.3	Elektro-Experimentierkästen mit Magneten mit Magneten für Kinder über 8 Jahre	nz	
4.24	Yoyo-Bälle	nz	
4.25	Spielzeug in Verbindung mit Lebensmitteln	nz	
5	Anforderungen an Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten		
5.1	Allgemeine Anforderungen	nz	
5.2	Spielzeug und Spielzeugteile mit weicher Füllung	nz	
5.3	Kunststoffolie	nz	
5.4	Schnüre, Ketten und elektrische Leitungen an Spielzeug	nz	
5.5	Spielzeug mit flüssiger Füllung	nz	
5.6	Geschwindigkeitsbegrenzung für elektrisch angetriebenes Aufsitz-Spielzeug	nz	
5.7	Glas und Porzellan	nz	
5.8	Form und Größe bestimmter Spielzeuge	nz	
5.9	Spielzeug mit monofilen Fasern	nz	
5.10	Kleine Kugeln	nz	
5.11	Spielfiguren	nz	
5.12	Halbkugelförmiges Spielzeug	nz	
5.13	Saugnäpfe	nz	
5.14	Spielzeug mit Gurten, die vollständig oder teilweise um den Hals herum getragen werden sollen	nz	

6 Verpackung			
6.1	Anforderungen	e	

Absatz		Ergebnis	Kommentar
--------	--	----------	-----------

7 Warnhinweise, Kennzeichnungen und Gebrauchsanleitung			
7.1	Allgemeines	e	6)
7.2	Spielzeug, das nicht für Kinder <36 Monaten vorgesehen ist	e	7)
7.3	Latex-Ballons	nz	
7.4	Wasserspielzeug	nz	
7.5	Funktionelles Spielzeug	e	8)
7.6	Funktionelle scharfe Kanten und Spitzen	e	9)
7.7	Geschosse	nz	
7.8	Nachbildungen von Schutzmasken und -helmen	nz	
7.9	Spielzeugdrachen	nz	
7.10	Rollschuhe, Inlineskates, Skateboards und bestimmtes anderes Aufsitz-Spielzeug	nz	
7.11	Spielzeug, das an oder quer über eine Wiege, ein Kinderbett oder einen Kinderwagen gespannt bzw. angebracht wird	nz	
7.12	Beißringe mit flüssiger Füllung	nz	
7.13	Amorces, die speziell für die Verwendung in Spielzeug vorgesehen sind	nz	
7.14	Akustische Anforderungen	nz	
7.15	Spielfahrräder	nz	
7.16	Spielzeug, das das Gewicht eines Kindes tragen soll	nz	
7.17	Spielzeug mit monofilen Fasern	nz	
7.18	Spielzeugroller	nz	
7.19	Schaukelpferde und ähnliches Spielzeug	nz	
7.20	Elektroexperimentierkästen mit Magneten	nz	
7.21	Spielzeug mit elektrischen Leitungen, die länger als 300 mm sind	nz	
7.22	Spielzeug mit Schnüren oder Ketten für Kinder von 18 Monaten und älter, doch unter 36 Monaten	nz	

e entspricht
en entspricht nicht

ng nicht geprüft
nz nicht zutreffend
p Prüfung erforderlich

Kommentar

- 1) Das Spielzeug und die dafür verwendeten Materialien sind äußerlich sauber und frei von Ungeziefer und Schädlingsbefall.
- 2) In der Anleitung ist der Vermerk „Nur unter direkter Aufsicht Erwachsener benutzen.“ vorhanden.
- 3) Die Dicke der flexiblen Kunststoffolie beträgt 0,09 mm, und ist damit über dem Mindestwert von 0,038 mm
- 4) Funktionelle Kanten, Spitzen und herausragende Teile sind vorhanden. Entsprechende Warnhinweise sind in der Gebrauchsanweisung enthalten.
- 5) Es ist ein entsprechender Warnhinweis vorhanden, dass die Maschine erst nach abgeschlossener Montage, insbesondere der Motor-Getriebe-Abdeckung, mit der Stromversorgung zu verbinden ist.
- 6) Sichtbar, leserlich und dauerhaft sind auf seiner Verpackung der Firmenname, die Adresse sowie die CE-Kennzeichnung angebracht.
- 7) Der Hinweis „Nicht für Kinder unter 8 Jahren.“, das graphische Alterswarnsymbol sowie „Warnung! Erstickungsgefahr durch verschluckbare Kleinteile.“ sind an der Schachtel angebracht.
- 8) In der Betriebsanleitung steht der Warnhinweis „Nur unter direkter Aufsicht Erwachsener benutzen.“. Außerdem sind darin auch Hinweise über Vorsichtsmaßnahmen mitgeliefert. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Benutzer bei unsachgemäßer Handhabung ernsthaft verletzen kann, und dass das Spielzeug nicht in die Hände von Kleinkindern gelangen darf.
- 9) Auf der Verpackung des Spielzeugs und in der beigefügten Betriebsanleitung wird auf die möglichen Gefährdungen durch die funktionsbedingten scharfen Spitzen und Kanten hingewiesen.

2.3 Prüfung gemäß EN 71 Teil 2, Sicherheit von Spielzeug – Entflammbarkeit

Zusammenfassung der Prüfergebnisse

Prüfvorschrift: EN 71 Teil 2 (a)

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1 und 2

Absatz		Ergebnis	Kommentar
4.1	Allgemeines	e	1)
4.2	Auf dem Kopf zu tragende Spielzeuge	nz	
4.3	Rollenspielzeug und Spielzeug, das vom Kind als Bekleidung zum Spielen getragen wird	nz	
4.4	Vom Kind begehbares Spielzeug	nz	
4.5	Spielzeug mit weicher Füllung	nz	

e entspricht
en entspricht nicht

ng nicht geprüft
nz nicht zutreffend
p Prüfung erforderlich

Kommentar:

- 1) Für die Herstellung der Modellbaukästen wurde kein Zelluloid (Cellulosenitrat) verwendet.

2.4 Prüfung gemäß ÖNORM EN 71 Teil 3 „Sicherheit von Spielzeug, Migration bestimmter Elemente“

Da die Modellbaukästen erst für Kinder ab 8 bzw. 12 Jahren geeignet sind, und laut EN 71 Teil 3 in diesem Alter keine Gefahr mehr besteht, dass das Spielzeug in den Mund genommen wird, ist die Prüfung der Migration gemäß EN 71 Teil 3 nicht erforderlich.

3 Beurteilung

Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen kann ausgesagt werden, dass die eingereichten Modellbaukästen mit der Bezeichnung "UNIMAT 1 Classic und "UNIMAT 1 Basic" inklusive Originalverpackung den Anforderungen und Bestimmungen der EN 71 Teil 1, 2 und 3 entsprechen.

Hinweis zu EN 71 Teil 3: Siehe Erläuterungen von Punkt 2.4.

4 Anmerkungen

Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Da sich die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nur auf die eingereichten und untersuchten Proben beziehen, ist für diese der Report unbegrenzt gültig.

Die aufgrund einer gutachterlichen Bewertung festgelegte Geltungsdauer liegt im Ermessen des Gutachters bzw. des ÖTI.

In der Verantwortung des Herstellers liegt eine Umlegung der Ergebnisse und gutachterlichen Bewertungen. Wobei eine Umlegung der Ergebnisse sowie eine etwaig festgelegte Geltungsdauer lediglich für baugleiche Produkte durchgeführt werden kann und nur solange möglich ist, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird.

Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial.

Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des ÖTI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

Ausfertigung

Die gültige Erstausfertigung erfolgt mit Originalunterschriften in Papierform. Für Referenz- und Ablagezwecke kann ein nicht signiertes Duplikat als pdf-File erstellt werden. Duplikate und Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

Qualitätsmanagement, Akkreditierung und Notifizierung

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO/IEC 17025 bzw. EN ISO/IEC 17065.

Das ÖTI ist akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstelle sowie notifizierte Stelle (NB0534). (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>). Die Prüfstellenakkreditierung erfolgte durch die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria (bmwfw). Der Akkreditierungsumfang ist auf www.bmwfw.gv.at/akkreditierung zu ersehen.

In diesem Bericht sind akkreditierte Einzelverfahren bei den Prüfmethode mit (a) als solche gekennzeichnet.

Das Akkreditierungszeichen darf gemäß Akkreditierungszeichenverordnung (AkkZV i.d.g.F.) ausschließlich von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden.

Verwendung der Nummer der notifizierten Stelle: Bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) muss die Verwendung gemäß den Vorgaben der PSA-Sicherheitsverordnung § 10, BGBl. Nr. 596/1994 i.d.g.F. sowie dem Artikel 13 der PSA-Richtlinie 89/686/EWG erfolgen. Bei Bauprodukten ist die Verwendung nur im Rahmen einer CE-Leistungserklärung zulässig.

Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches.

Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen - auch auszugsweise - und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung des ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.

Reportende